

Staatsaufgaben und Aufgabenteilung

kam es zur Gründung der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) als öffentlich-rechtliche Anstalt. Nach Art. 2 des Organisationsstatuts (LGBl. 1976/71) ist der Zweck der Anstalt "die Erzeugung sowie der An- und Verkauf elektrischen Stroms zur Versorgung des Landes mit elektrischer Energie sowie Import und Export solcher Energie, Handel mit elektrischen Apparaten jeder Art sowie die Übernahme und Durchführung von Installationsarbeiten." Wie aus dem Geschäftsbericht des Jahres 1994 hervorgeht, liegt die Eigenversorgung mit elektrischer Energie in Liechtenstein bei 25 Prozent. Die LKW sind mit etwa 150 Beschäftigten zu einem bedeutenden Unternehmen gewachsen, das im Jahre 1994 einen Gesamtumsatz von 57.8 Mio CHF aufweist.⁷²

Nach Art. 2 des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung (LGBl. 1985/59) besteht der Zweck dieser selbständigen Anstalt darin, °a) im Inland ansässige Endverbraucher mit Erdgas zu beliefern" und "b) die Versorgung mit Erdgas langfristig zu gewährleisten und kostengünstig zu erhalten."⁷³ Der Staat hat durch die zinslose Bereitstellung der finanziellen Mittel und die Gemeinden haben durch ihre Investitionsbeiträge für die Ortsnetze einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der Gasversorgung und zur Diversifizierung der Energieträger geleistet, und sie tragen durch ihre Unterstützung dazu bei, dass die LGV konkurrenzfähige Gaspreise anbieten kann. Ein staatliches Darlehen wurde in Dotationskapital umgewandelt, das insgesamt 34.9 Mio CHF beträgt. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1994 werden die Erträge aus dem Gasverkauf mit 7.9 Mio CHF ausgewiesen. Im Jahre 1994 konnte ein Erdgasabsatz von 211 Mio kWh erzielt werden, und die Erdgasversorgung dürfte inzwischen, nach dem Wärmeäquivalent berechnet, mit der elektrischen Energieversorgung gleichgezogen haben.

Der liechtensteinische Staat hat für die AHV, die IV und die FAK selbständige öffentliche Sozialversicherungsanstalten mit eigenem Organisationsstatut gebildet.⁷⁴ Materiell entsprechen die liechtensteinischen Normen zur AHV von 1954 und zur IV von 1960 der schweizerischen Gesetzgebung. Die FAK wird in Liechtenstein im reinen Umlageverfahren finanziert. Um bei abweichenden Regelungen die Gleichbehandlung von Versicherten zu gewährleisten, die Versicherungsansprüche in der

⁷² Vgl. Liechtensteinische Kraftwerke: Geschäftsbericht 1994.

⁷³ Vgl. Liechtensteinische Gasversorgung: Geschäftsbericht 1994.

⁷⁴ Zur Entstehung und Geschichte der Sozialversicherungsanstalten vgl. Voigt N., S. 38ff. und Hoch H.